

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 110 (1984)
Heft: 12

Rubrik: Kurznachruf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach der Wahl – die Qual

Das Schweizervolk hat seine Wahl getroffen: gegen den Zivildienst, für die Armee.

Wenn man für das eine ist, braucht man nicht notgedrungen gegen das andere zu sein.

Das Nein des Volkes ist ein Nein gegen diesen Zivildienst, gegen die «freie Wahl» unter dem Deckmänteli des «Tatbeweises», dass da einer gegebenenfalls mit einer Postkarte aus den Sommerferien mitteilen könne, dass er jetzt vom Soldatentum genug habe. Punkt. Das Volk möchte diese Regelung eher als Ausnahmeregelung sehen, offenbar.

Das Ja zu unserer Armee ist hingegen ein Ja zu unserem Lande, zu unserer Gemeinschaft.

Wer dieses Ja in Frage stellt, stellt auch unsere Gemeinschaft in Frage. Er ist somit auch gehalten, für die gewünschte Loslösung aus der Gemeinschaft Gründe zu liefern, einen Nachweis zu liefern, dass er austreten möchte. Er benötigt eine Ausnahmeregelung, für die irgendeine Instanz zuständig sein soll.

Die Gewissensnot des Einzelnen ist eine Angelegenheit der Gemeinschaft.

Nicht selten findet jedoch diese Gewissensnot ihren Ursprung in der unqualifizierten Führungsrolle gewisser Verantwortlicher.

Gar viele Velofahrer-Typen sind hier im Amt, frei nach der Devise: nach oben immer schön «buckeln» und dabei nach unten fleissig trampeln.

Gar viele Hundeli, vom kleinen Schnauzer bis zum flotschenden Kettenhund, benehmen sich da an der Leine ihres Herrchens dert, dass man meinen könnte, das Bellen sei nun einmal die erstrebenswerteste der menschlichen Tugenden überhaupt.

Und gar viele Herrchen sind da, die überzeugt sind, einen Sol-

daten dadurch für seine Aufgabe zu «härten», indem man ihn mehrere Nächte hindurch bei eisiger Kälte nicht zum Schlaf kommen lässt oder indem man annimmt, den körperlich «Unterentwickelten», den sportlichen Waisenknaben, im Rahmen eines Wiederholungskurses von zwei bis drei Wochen «entwickeln» zu müssen, oder indem man ...

Im Grunde sind solche Herrchen gar keine Herrchen, sondern Dienstverderber.

Die Gewissensnot dieser einzelnen, diesmal eher aus Mangel an Gewissen, ist eine Angelegenheit der Gemeinschaft.

Und wenn sie sich von einem Dienstverweigerer unterscheiden, so bestimmt nur dadurch, dass sie (meistens) nicht vor ein Gericht kommen.

Aber das Ja zu unserer Armee verlangt beides: eine Ausnahmeregelung für den Dienstverweigerer und eine solche für den Dienstverderber. Beide sollten gehalten sein, auf Grund ihres «geleisteten» Nachweises «behandelt» zu werden.

Wir bedürfen der zuständigen Instanzen.

Darin liegt nach der Wahl – die Qual.

Zwei Parteimitglieder diskutieren. «Hat unser Ständerat während der letzten Session eigentlich auch einmal etwas gesagt?» fragt der erste.

«Ja», antwortet der zweite.

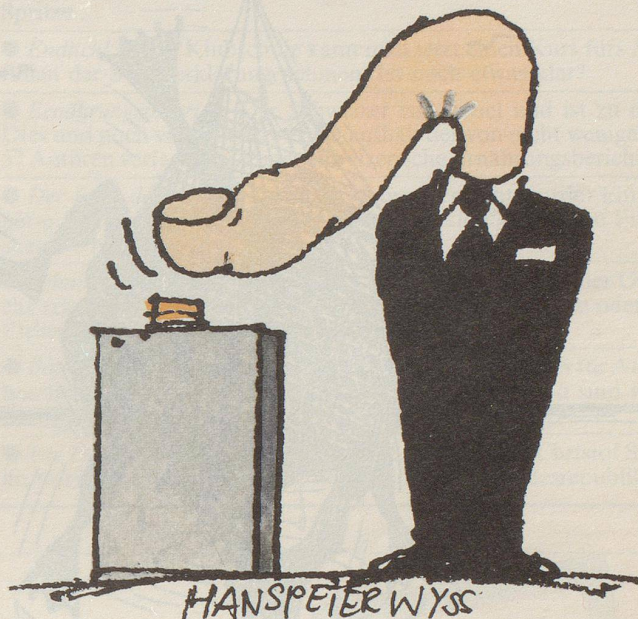
«Und was hat er gesagt?»

«Macht das Fenster zu, es zieht.»

Werner Reiser

Kurznachruf

Er liess Gott ein, indem er sich auf ihn einliess.



Armon Planta

Nein zur Zivildienstinitiative

Wieder einmal – wie lange noch? – verhinderte das weise Schweizervolk den vermeintlichen Zerfall des Schweizerhauses

Dessen Abbruch darf darum auch weiterhin in Ruhe und mit sturem Fleiss geschehen



Gratis-Reise in die Toskana! Barone Ricasoli lädt Sie ein aufs Castello di Brolio.

Kreuzen Sie auf dem Wettbewerbscoupon die richtige Antwort an und Sie nehmen Ende April an der Verlosung einer «Gratis-Reise in die Toskana» teil.
(Korrespondenzen über den Wettbewerb werden keine geführt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt sind nur Volljährige.)

Wettbewerbsfrage

Wann zog Kaiser Friedrich Barbarossa am Castello di Brolio vorbei in die Schlacht von Legnano?

☐ 1167 ☐ 1671 ☐ 1176

Name

Vorname Alter

Strasse

PLZ/Ort NE

Ausfüllen und einsenden an:
Casa Vinicola Barone Ricasoli, Postfach, 8702 Zollikon